

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **46=66 (1900)**

Heft 21

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allerhöchst genehmigten Beschlüssen einer in der Zeit vom 15. Nov. bis 13. Dez. 1899 in Berlin unter dem Vorsitze des kommandierenden Generals des XVI. Armeekorps Generals der Kavallerie Grafen v. Häsel er vereinigt gewesen Immediat-Kommission von 14 Mitgliedern beruht, hat zwar alle bisherigen Grundgedanken und Hauptgesichtspunkte unverändert erhalten, auch die bewährte Einteilung und Gliederung des Stoffes gegen die frühere Ausgabe nicht geändert, aber innerhalb dieser Grenzen ist des Neuen und Abgeänderten so viel, dass ein Vergleich beider Vorschriften ein eingehendes Studium erfordert. Zur Erleichterung dieses Studiums wird daher Vielen eine kleine Schrift willkommen sein, die soeben unter dem Titel: „Was enthält die Felddienstordnung vom 1. Januar 1900 Neues?“ im Verlage der königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin (Preis 80 Cts.) erschienen ist und sich zur leichteren Einarbeitung in die neue Felddienstordnung besonders eignet. Die Schrift legt alles Neue der Felddienstordnung in klarer und übersichtlicher Weise des Nähern dar und ermöglicht schnellste Information. Beim Studium der Felddienstordnung wird die Schrift dem Offizier gute Dienste leisten.

Eidgenossenschaft.

— **Beförderung.** Herr Oberstlieutenant Wilhelm Baltischweiler wird unter Belassung seiner bisherigen Einteilung nach Art. 58 der Militärorganisation zum Obersten der Verwaltungstruppen befördert.

— **Entlassungen.** Hr. Oberst Gabriel Gaulis, Etappen-Kommandant zu Lausanne wird auf sein Gesuch aus der Wehrpflicht entlassen. Ebenso wird Hauptmann Fässler von St. Gallen, Instruktor II. Klasse der Infanterie, mit Verdankung der geleisteten Dienste von seinem Amt enthoben.

— **Stellenausschreibungen.** Adjunkt der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung. Erfordernisse: Offizier der schweizerischen Armee mit gründlicher technischer Bildung. Besoldung: Fr. 5000 bis 6500. Anmeldung bis zum 31. Mai 1900 beim Eidgen. Militärdepartement.

Verwalter des Fort Dailly. Erfordernisse: Offizier der schweizerischen Armee, Befähigung zur Instruktion der Festungstruppen und zum Verwaltungsdienste. Gründliche Beherrschung des Französischen, genügend Kenntnis des Deutschen. Besoldung: Fr. 3000 bis 4500. Anmeldung bis zum 15. Juni 1900 beim Eidg. Militärdepartement. Bemerkungen: Antritt der Stelle am 1. August 1900.

— † **Nationalrat Henri de Schaller.** In Freiburg starb in der Nacht auf den 18. Mai nach langer Krankheit im Alter von 72 Jahren Nationalrat und alt Ständerat Henry de Schaller. Er war in Versailles am 8. Oktober 1828 als Sohn eines Bataillonskommandanten von der königlichen Garde geboren worden. Er studierte in Würzburg, Heidelberg und Paris, wurde 1852 Regierungstatthalter des freiburgischen Sensebezirkes und Vertreter dieses Bezirkes im Grossen Rate, 1858 Regierungsrat, 1860 Ständerat, den er 1892 präsiidierte, 1893 Na-

tionalrats als Vertreter des 21. eidgenössischen Wahlkreises. Im Jahre 1881 war er Ehrenpräsident des eidgenössischen Schützenfestes. Schaller hat u. a. mehrere geschätzte Bücher über die schweizerischen Truppen in französischen und neapolitanischen Diensten herausgegeben.

Ausland.

Deutschland. Zulassung fremder Offiziere in der deutschen Armee. Die Zahl der in deutschen Reichsheere zur Information über einzelne Dienstzweige oder zur Dienstleistung zugelassenen ausländischen Offiziere hat im Monat Mai eine ausserordentliche Vermehrung erfahren. So sind neuerdings die japanischen Majore Arita, Matsuishi und Kuvita, sowie Hauptmann Kavamura den Bildungsanstalten zum Zweck ihrer Heranbildung als Militärlehrer, Lieutenant Kanematei dagegen einem Artillerie-Truppenteil zur Erlernung des Feldartilleriedienstes zugeteilt worden, während die Hauptleute Havaguchi und Nagawa unter vorwiegendem Besuch der Krupp'schen Fabrik das Geschützwesen in Europa studieren sollen. Die Zahl der seit 1. Februar nach Deutschland abkommandierten japanischen Offiziere beträgt nicht weniger als 27. Ausserdem ist vorwiegend die türkische Armee an der Information innerhalb der deutschen Armee beteiligt. 17 Offiziere derselben gelangen am 15. Mai vorübergehend zur Anstellung und Dienstleistung bei preussischen Truppenteilen.

Deutschland. Truppen-Verpflegung. Während der diesjährigen Truppenübung des I. bayerischen Armeekorps werden auf Anordnung des Kriegsministeriums die seit einem Jahre im Garnisonsverhältnis erprobten Versuche, frisch geschlachtetes Ochsenfleisch auf Wochen hinaus in frischem Zustand zu erhalten, auf den Manöverdienst ausgedehnt werden. Das Konservierungsverfahren, das von Professor Emmerich stammt, scheint nach den bisherigen Erfolgen in der That für die Kriegsverpflegung der Armee im Felde und in Festungen eine hohe Bedeutung zu gewinnen. Das in einfacher Weise an den Aussenseiten präparierte Fleisch wird in Kisten aufbewahrt bzw. versendet, ohne noch weiter gegen die Zersetzung geschützt zu werden. Die letzte Probe der Militär-Verwaltung datiert auf eine Schlachtung im Hochsommer vorigen Jahres zurück. Danach konnten die konsumierenden Truppenteile eine Veränderung im Geschmacke gegenüber dem gewohnten frischen Fleisch nicht feststellen, obwohl die Zurückhaltung der Präparate sieben Wochen gedauert hat.

Oesterreich. Artillerie-Bewaffung. Die „Neue Freie Presse“ meldet aus Pest: Im Heeresausschusse der ungarischen Delegation bezifferte der Kriegsminister von Krieghammer die Herstellungskosten für die neuen Geschütze auf 120 bis 130 Millionen Kronen. Dieser Betrag soll auf mehrere Jahre verteilt werden. Die Entscheidung darüber, ob die neuen Kanonen aus Bronzestahl oder aus Gussstahl hergestellt werden sollen, ist noch nicht getroffen worden.

Frankreich. Der oberste Kriegsrat. Nachdem — auf den Vorschlag des derzeitigen Kriegsministers Galliffet das Recht, Offiziere zur Beförderung vorzuschlagen, diesem allein zuerkannt wurde, dürfte eine Mitteilung über den obersten Kriegsrat in Frankreich von Interesse sein.

In einem monarchischen Staate ist der Monarch auch stets der oberste Kriegsherr. Von ihm verästet sich die Gliederung der übrigen Kommandobehörden nach unten einfach, logisch und ohne Reibungen. In Frankreich liegen die Verhältnisse völlig anders. Einen General an die Spitze der Republik bringen, ist dort fast gleich-